

INHALT

Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (BSJB) und dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB) für die Bezirksämter über die Nutzung von Schulräumen und -anlagen für bezirkliche Aufgaben	212
Höchstkostensätze bei Schulfahrten	215
Korrektur der Dienstvereinbarung über die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und die Festlegung der Zeiträume für den Erholungsurlaub der Beschäftigten in der Dienststelle REBUS	216
Korrektur der Anlagen zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung	217
Schulverzeichnis	217

Das Amt für Verwaltung zeigt die nachstehende Vereinbarung an:

Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (BSJB) und dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB) für die Bezirksämter über die Nutzung von Schulräumen und -anlagen für bezirkliche Aufgaben

I. Einleitung

Die Übertragung der Aufgaben der äußeren Schulverwaltung hat dazu geführt, dass einerseits die Verantwortung und das Verfügungsrecht für Personal, Räume und technische Einrichtungen der Schulen von den Bezirksämtern auf die BSJB bzw. die Schulen übergegangen sind, die Bezirksämter andererseits jedoch weiterhin Aufgaben in den Bereichen Katastrophenschutz, Wahlen und Sport wahrzunehmen haben, die eine enge Kooperation mit den Schulen zwingend erforderlich machen.

Deshalb hat der Senat in der Senatsdrucksache „Konzentration der Gesamtverantwortung für die innere und äußere Schulverwaltung“ die BSJB und die Bezirksverwaltung beauftragt, entsprechende Absprachen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung übergreifender Aufgaben zu treffen. Die nachstehende Vereinbarung soll beiden Seiten einen Handlungsrahmen vorgeben und sicherstellen, dass in den angesprochenen Aufgabengebieten eine reibungslose Zusammenarbeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erfolgen kann.

In diesem Sinne schließen die BSJB und das SfB für die Bezirksämter nachfolgende Vereinbarung.

II. Allgemeiner Informationsaustausch

1. Grundlage einer reibungslosen Zusammenarbeit ist ein wechselseitiger Informationsaustausch zwischen den Bezirksämtern und der BSJB, insbesondere den Schulen. Dies betrifft vor allem die folgenden Punkte.
2. Ereignisse in den Schulen, die für mindestens einen der genannten Bereiche Bedeutung haben, werden dem jeweiligen Bezirksamt von der Schule unverzüglich mitgeteilt. Dabei handelt es sich insbesondere um
 - Veränderungen
 - im personellen Bereich (Schulhausmeister),
 - in der telefonischen Erreichbarkeit,
 - der Räumlichkeiten (z. B. Abriss bzw. Neubau von Pavillons),

- Bauvorhaben und andere Ereignisse (z. B. erhebliche Brandschäden), die die Nutzung maßgeblicher Räume einschränken und
- Sperrung von Sporthallen (z. B. wegen Baumaßnahmen oder bei akuter Unfallgefahr)
- Veränderungen oder Erneuerungen der Schließanlagen der Schulen, die für Zwecke des Katastrophenschutzes vorgesehen sind.

3. Die Bezirksämter benennen jeweils eine Stelle, an die diese Mitteilungen zu richten sind (siehe Anlage 1; dort: Allgemeiner Informationsaustausch). Es ist Sache der Bezirksämter, den weiteren internen Informationsfluss sicherzustellen und der BSJB Veränderungen der jeweils zuständigen Stellen unverzüglich mitzuteilen.
4. Außerdem stellt die BSJB den Bezirksämtern das jährlich erscheinende Schulverzeichnis und das Mitteilungsblatt der BSJB in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

III. Katastrophenschutz

1. Die Schulen stellen den Bezirksämtern im bisherigen Umfang Räume (einschl. Lagerräume), Flächen und vorhandene technische Einrichtungen zur Durchführung des Katastrophenschutzes und von Übungen zur Verfügung. Soweit sich zusätzliche Bedarfe ergeben sollten, ist eine einvernehmliche Lösung unter Beteiligung der BSJB – und ggf. der Behörde für Inneres – zu suchen.
2. Schulen, die für Zwecke des Katastrophenschutzes vorgesehen sind (z. B. Notunterkünfte, Einsatzzentralen (siehe Anlage 2)), stellen dem jeweiligen Bezirksamt die erforderlichen Schlüssel für die Außentore, die Gebäude und die technischen Einrichtungen zur Verfügung.
3. Alle betroffenen Schulen (siehe Anlage 2) ermöglichen den jederzeitigen Zugang zu ggf. auf dem Schulgelände befindlichen Sirenen und Notbrunnen.

4. Das Hauspersonal der Schulen steht im Katastrophenfall und bei Übungen mit seiner Arbeitsleistung zur Verfügung und folgt dann, soweit erforderlich, den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamtes. Notwendige Überstunden müssen geleistet werden und werden von der BSJB vergütet. Die Kostenträgerschaft für finanzielle Mehrausgaben im Zusammenhang mit gravierenden Katastrophen (z. B. Sturmflut) ist zwischen den beteiligten Behörden, ggf. durch Senatsbeschluss, separat zu klären.
5. Für Übungen werden die Bedarfe mindestens zwei Monate im Voraus mit den Schulen abgestimmt und anschließend der BSJB (siehe Anlage 1; dort: Katastrophenschutz) mitgeteilt.
6. Im Katastrophenfall werden die Schulen unverzüglich vom Bezirksamt über ihre speziellen Aufgaben in Kenntnis gesetzt.
7. Bei Evakuierungen von Stadtvierteln oder Straßenzügen werden die betroffenen Schulen vom zuständigen Bezirksamt direkt informiert.

IV. Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide

1. Für die Durchführung von Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden ist die Inanspruchnahme von Schulräumen zwingend erforderlich.
2. Die Bezirksämter sprechen mit den Schulen rechtzeitig (ca. 4 Monate im Voraus, bei vorgezogenen, Wiederholungs- oder Nachwahlen unverzüglich) die benötigten Räumlichkeiten und die voraussichtliche zeitliche Inanspruchnahme des Hauspersonals ab und teilen dies anschließend der BSJB (siehe Anlage 1; dort: Wahlen etc.) mit.
3. Die BSJB und die Schulen stellen sicher, dass das erforderliche Hauspersonal für den Wahleinsatz einschließlich Vor- und Nachbereitung zur Verfügung steht. Die Vergütung erfolgt durch die BSJB.
4. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Bezirksämter können notwendige organisatorische Regelungen direkt mit dem Hauspersonal absprechen.

V. Mitbenutzung von Schulsportstätten durch Sportvereine und -verbände

1. Grundlage für die Regelung der Mitbenutzung von Schulsportstätten ist bis zu einer Überarbeitung die gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 27. September 1990.
2. Der Schule bzw. der BSJB obliegen im bisherigen Nutzungsumfang die personelle Betreuung – auch im Vertretungsfall –
 - des allgemeinen Sport- und Trainingsbetriebs,
 - des Sportbetriebs in den Großsporthallen durch Vereine und Verbände, insbesondere auch an Wochenenden,
 - der sportlichen Nutzung in den Frühjahrs- und Herbstferien (in Ausnahmefällen auch in den Sommerferien), soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Eine Konzentration der Nutzungen auf möglichst wenige Standorte ist anzustreben.

Eine Ausweitung der Nutzungen ist grundsätzlich auf die Inbetriebnahme neuer Hallen beschränkt. Die

Vergütung des Schulbetriebspersonals erfolgt durch die BSJB.

3. Soweit möglich und tarifrechtlich zulässig, können zwischen Schule und Verein Schlüsselvereinbarungen getroffen werden. Eine Kopie ist dem zuständigen Bezirksamt und der BSJB (vgl. Anlage 1; dort: Mitbenutzung von Schulsportstätten) zuzuleiten. Am 1. Januar 2000 bestehende Schlüsselvereinbarungen behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.
4. Die kostenlose Benutzung von nicht vermieteten Schulparkplätzen durch die Mitbenutzer ist während der Mitbenutzungszeiten grundsätzlich sicherzustellen.
5. Die Bezirksämter werden in jedem Fall vor der Vergabe der Schulsportstätten die Schulleitung hören und diese über ihre Entscheidung informieren.
6. Bei Streitigkeiten zwischen Schulen und Vereinen wenden sich die Schulen zuerst mit der Bitte um Klärung an das zuständige Bezirksamt (vgl. Anlage 1; dort: Mitbenutzung von Schulsportstätten).
7. Die BSJB benennt eine verantwortliche Stelle (vgl. Anlage 1; dort: Mitbenutzung von Schulsportstätten), an die kurzfristig Streitfragen zwischen den Beteiligten herangetragen werden können, nachdem nachweisbare Klärungsbemühungen zwischen dem Bezirksamt und der Schule gescheitert sind.
8. Die Bezirksämter liefern auf Anforderung aktuelle Übersichten der Nutzungen durch Sportvereine und -verbände an die BSJB.

VI. Freigabe von Schulhofflächen und Schulsportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze

1. Grundlage für die Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze ist bis zu einer Überarbeitung die gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 27. September 1990. Zuständig für diesbezügliche Entscheidungen sind die Schulen nach Beteiligung des jeweiligen Bezirksamtes.
2. Die Schulen leiten dem Bezirksamt (siehe Anlage 1; dort: Freigabe von Schulhofflächen) bei Veränderungsbedarf eine begründende Unterlage zu und geben ihm zwei Monate Zeit zur Beteiligung der bezirklichen Gremien (ggf. mit Anhörung der Schulleitung) und Stellungnahme. Anschließend entscheiden die Schulen (Schulkonferenz) in der Sache und teilen dem Bezirksamt und der BSJB (siehe Anlage 1; dort: Freigabe von Schulhofflächen) ihre Entscheidung mit.
3. Bei akuten Problemen mit der Nutzung des Schulhofes ist eine befristete Schließung durch die Schule auch ohne Beteiligung des Bezirksamtes zulässig.

VII. Schlussregelung

Diese Vereinbarung gilt vorerst bis zum 31. Dezember 2002 und wird dann im Lichte der gesammelten Erfahrungen überprüft.

Hamburg, den 01.03.2001

gez. Rüter
Senatsamt für Bezirks-
angelegenheiten

gez. Altendorf
Behörde für Schule, Jugend
und Berufsbildung

**Liste der Ansprechpartner in der BSJB und in den Bezirken
für die in der Rahmenvereinbarung genannten Aufgaben:**

Aufgabe Dienststelle	Allgemeiner Informations- austausch	Katastrophen- schutz	Wahlen, Volks- und Bürger- entscheide	Mitbenutzung von Schulsportstätten durch Sport- vereine	Freigabe von Schulhofflächen
BSJB	X	V 242-3 Dost T. 4 28 63-2455 F. 4 28 63-2645	V 242-2 Steinberger T. 4 28 63-4891 F. 4 28 63-2645	V 242-2 Steinberger T. 4 28 63-4891 F. 4 28 63-2645	V 242-2 Steinberger T. 4 28 63-4891 F. 4 28 63-2645
BA Altona	A/VA-IS 20 Hessenauer T. 4 28 11-2036 F. 4 28 11-2349	A/VA-IS 210 Wiesner T. 4 28 11-772 F. 4 28 11-2819	A/VA-ISL Schwill T. 4 28 11-2004 F. 4 28 11-2819	A/BA 6-SR Retzmann T. 4 28 11-2179 F. 4 28 11-2538	A/VA-IS 10 Funk T. 4 28 11-2029 F. 4 28 11-2903
BA Bergedorf	B/VA 10 Steigleder T. 4 28 91-2005 F. 4 28 91-2876	B/VA 134 Fröhling T. 4 28 91-2037 F. 4 28 91-2900	B/VA 10 Steigleder T. 4 28 91-2005 F. 4 28 91-2876	B/VA 133 Osterhage T. 4 28 91-2826 F. 4 28 91-3015	B/VA 133 Zander T. 4 28 91-2356 F. 4 28 91-3015
BA Eimsbüttel	E/VA 10 Walkowski T. 4 28 01-2006 F. 4 28 01-3699	E/VA 140 Stadelmann T. 4 28 01-3404 F. 4 28 01-2921	E/VA 10 Walkowski T. 4 28 01-2006 F. 4 28 01-3699	E/VA 160 Sals T. 4 28 01-2048 F. 4 28 01-3699	E/VA 10 Walkowski T. 4 28 01-2006 F. 4 28 01-3699
BA Harburg	H/VA 114 Jorkisch T. 4 28 71-3645 F. 4 28 71-2069	H/VA 114 Jorkisch T. 4 28 71-3645 F. 4 28 71-2069	H/VA 10 Pyhrr T. 4 28 71-3530 F. 4 28 71-2035	H/VA 116 Milde T. 4 28 71-3856 F. 4 28 71-2882	H/VA 111 Fr. Möller T. 4 28 71-3514 F. 4 28 71-2035
BA Mitte	M/VA 140 Rudwinski T. 4 28 54-3355 F. 4 28 54-5355	M/VA 140 Rudwinski T. 4 28 54-3355 F. 4 28 54-5355	M/VA 110 Fr. Hauschild T. 4 28 54-4510 F. 4 28 54-2895	M/VA 160 Warnk T. 4 28 54-2343 F. 4 28 54-4588	M/VA 110 Fr. Hauschild T. 4 28 54-4510 F. 4 28 54-2895
BA Nord	N/VA 0220 Uentz-Kahn T. 4 28 04-2245 F. 4 28 04-2713	N/VA 024 Agethen T. 4 28 04-2718 F. 4 28 04-2713	N/VA 0220 Uentz-Kahn T. 4 28 04-2245 F. 4 28 04-2713	N/VA 250 Cramer T. 4 28 04-2243 F. 4 28 04-2039	N/VA 0220 Uentz-Kahn T. 4 28 04-2245 F. 4 28 04-2713
BA Wandsbek	W/VA 131 Schmithals T. 4 28 81-2021 F. 4 28 81-2863	W/VA 131 Schmithals T. 4 28 81-2021 F. 4 28 81-2863	W/VA 112 Diercks T. 4 28 81-2022 F. 4 28 81-2902	W/VA 160 Panzer T. 4 28 81-2865 F. 4 28 81-2902	W/VA 110 Fr. Kollosoche T. 4 28 81-3018 F. 4 28 81-2207

Hinweis:

Anlage 2 wird *nicht* im MBISchul abgedruckt. Sie wird als Anlage einem Rundschreiben beigelegt.

Das Amt für Schule gibt die nachstehende Verwaltungsvorschrift bekannt:

Höchstkostensätze bei Schulfahrten, gültig ab 01.04.2001

1. Inland

Für Schulfahrten

- bis einschließlich zum 5. Schuljahr höchstens 360,-- DM
- vom 6. bis zum 8. Schuljahr höchstens 490,-- DM
- ab Klasse 9 höchstens 570,-- DM

Die Gesamtkosten für Schulfahrten in zwei aufeinander folgenden Jahren dürfen insgesamt folgende Beträge nicht überschreiten:

- bis einschließlich zum 5. Schuljahr 500,-- DM
- vom 6. bis zum 8. Schuljahr 630,-- DM
- ab Klasse 9 710,-- DM

2. Ausland

Land	Dauer (Tage)	Höchstkosten
Österreich	7 – 14	660,-- DM
Frankreich	7 – 14	710,-- DM
Frankreich/Schüleraustausch	7 – 21	610,-- DM
Großbritannien/Irland	7 – 14	740,-- DM
Großbritannien/Irland/Schüleraustausch	7 – 21	690,-- DM
Italien	7 – 14	690,-- DM
Schweden	7 – 14	540,-- DM
Spanien	7 – 14	760,-- DM
Ungarn	7 – 14	660,-- DM
Tschechische u. Slowakische Republik	7 – 14	690,-- DM
Dänemark	7 – 14	490,-- DM
Niederlande	7 – 14	510,-- DM
Polen	7 – 14	720,-- DM
GUS-Staaten	7 – 14	790,-- DM

Über Höchstkostensätze bei Schulfahrten in Länder, die in dem vorstehenden Katalog nicht enthalten sind, entscheidet die Schulleitung im Einzelfall auf der Grundlage der vorzulegenden Kostenaufstellung und in Anlehnung an die obige Liste.

3. Mit den vorgenannten Beträgen müssen alle Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrgeld, Nebenkosten, Taschengeld) abgedeckt werden.
4. Diese Regelung tritt am 01.04.2001 in Kraft; die Höchstkostensätze vom 04.03.1996 werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

20.03.2001
MBISchul Seite 215

S 12/2-384-16.01
wird im SchulR HH unter 1.7.2 aktualisiert

* * *

Die Personalabteilung gibt bekannt:

Im Mitteilungsblatt der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung Nummer 8 vom November 2000 wurde auf Seite 132 die Dienstvereinbarung zwischen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung und dem Personalrat über die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und die Festlegung der Zeiträume für den Erholungsurlaub der Beschäftigten in der Dienststelle REBUS (Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen) veröffentlicht. Dabei hat sich im vorletzten Absatz der Nr. 1 ein Schreibfehler eingeschlichen. Aus diesem Grund wird nachfolgend eine korrigierte Fassung abgedruckt:

Dienstvereinbarung

zwischen der
Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung
und dem
Personalrat

über die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und die Festlegung der Zeiträume für den Erholungsurlaub der Beschäftigten in der Dienststelle REBUS (Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen)

1. Regelmäßige Arbeitszeit

Aufgrund der höheren Bedarfsanforderungen der Schulen in den Unterrichtswochen und dem damit einhergehenden höheren Arbeitsanfall in den Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen während der Unterrichtswochen und an den angrenzenden Ferientagen wird die durchschnittliche Arbeitszeit von z. Zt. 38,5 Stunden wöchentlich im Jahr so verteilt, dass die regelmäßige Arbeitszeit während der Unterrichtswochen und an zehn Ferientagen ¹⁾

41,25 Stunden wöchentlich

beträgt. Die Ferientage sollen unmittelbar vor oder nach den Unterrichtswochen liegen.

Für Teilzeitbeschäftigte verlängert sich die regelmäßige Arbeitszeit in den Unterrichtswochen im entsprechenden Verhältnis zu der mit ihnen individuell vereinbarten Arbeitszeit nach der Formel:

$$\frac{\text{Vereinbarte individuelle wöchentliche Arbeitszeit} \times 41,25}{38,5}$$

Die Lage der Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten in den Unterrichtswochen und an den Ferientagen ist in mit ihnen abgestimmten Regelungen zu vereinbaren.

Der **Ausgleich** für die erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in den Unterrichtswochen und an den zehn Ferientagen erfolgt – unter Berücksichti-

gung der Arbeitsbefreiung an den Vorfesttagen Heiligabend und Sylvester, eines Arbeitszeitverkürzungstages und des Erholungsurlaubs ²⁾ – durch Freistellung von der Arbeit an den übrigen Ferientagen.

Werden die Beschäftigten in den Schulferien aufgrund eines Bedarfs an mehr als zehn Arbeitstagen dienstlich in Anspruch genommen, so wird der Ausgleich hierfür durch Freistellung von der Arbeit während der Unterrichtswochen gewährt.

2. Erholungsurlaub, Arbeitszeitverkürzungstag

Die Beschäftigten der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen können ihren Erholungsurlaub und den Arbeitszeitverkürzungstag grundsätzlich nur in den Schulferien nehmen.

3. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für die dreijährige REBUS-Implementationsphase.

Hamburg, den 23.10.2000
gez. Altendorf (für die Dienststelle)

Hamburg, den 26.10.2000
gez. Kähler (für den Personalrat)

02.03.2001
MBISchul 2001 Seite 216

V 42-110-90.43/1

¹⁾ Bei Schwerbehinderten an fünf Arbeitstagen

²⁾ Bei Schwerbehinderten einschließlich des Zusatzurlaubs

* * *

Korrektur der Anlagen zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

(Mitteilungsblatt der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung Nr. 2 vom Februar 2001)

Seite 66, II Ziffer 2.1:

Unter **Dauer** wird der Text „Leistungskurs neu aufgenommene Grundkurs Fremdsprache und Grundkurs weiter geführte Fremdsprache“ ersetzt durch den Text „Leistungskurs neu aufgenommene Fremdsprache und Grundkurs weiter geführte Fremdsprache“.

Seite 82, II Ziffer 2 Satz 1:

Statt Ziffer 1.3 muss es richtig lauten: Ziffer I.3

Seite 93, II Ziffer 1.3

ist im Satz, der mit: Mit der Aufgabe zum Hör- bzw. ... beginnt, das Wort „englische“ durch „polnische“ zu ersetzen.

Seite 96, II Ziffer 2.4 Satz 1

ist das Wort „Englisch“ durch das Wort „Polnisch“ zu ersetzen.

Seite 126, Ziffer 2.3 letzter Satz:

Statt Anforderungsbereich 1 muss es richtig lauten: Anforderungsbereich I.

Seite 129; Ziffer 2.3 Satz 2:

Statt Anforderungsbereich 1 muss es richtig lauten: Anforderungsbereich I.

Seite 129; Ziffer 2.3 letzter Satz:

Statt Anforderungsbereich 1 muss es richtig lauten: Anforderungsbereich I

Seite 141, Ziffer 3.2 Satz 3:

Statt Ziffer 3.2 muss es richtig lauten: Ziffer 2.2.

Seite 144, Ziffer 2.1 Absatz 1

ist durch den nachstehenden Absatz zu ersetzen:
Dem Amt für Schule sind vier voneinander unabhängige, etwa gleichgewichtige Aufgaben einzureichen. Davon erhalten die Prüflinge drei Aufgaben zur Bearbeitung. Die Gesamtheit der von den Prüflingen zu bearbeitenden Aufgaben enthält Anforderungen aus mindestens zwei der in 1.2 genannten Sachgebiete. Eines dieser Sachgebiete **muss** Analysis sein.

Seite 144, Ziffer 2.1 Absatz 2

ist durch den nachstehenden Absatz zu ersetzen:
Mindestens eine der dem Amt für Schule eingereichten

Aufgaben soll sachgebietsübergreifende bzw. -verbindende Elemente erhalten.

Seite 146, Ziffer 3.2 Satz 4

ist das Wort „sollte“ durch „muss“ zu ersetzen.

Seite 154, Ziffer 2.3 Satz 2

ist das Wort „Rat“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen.

Seite 156, Ziffer 2.1 Satz 1

ist durch den nachstehenden Satz zu ersetzen:
Dem Amt für Schule sind vier voneinander unabhängige, etwa gleichgewichtige Aufgaben einzureichen, die in ihrer Gesamtheit Anforderungen aus drei der in Ziffer 1.2 genannten Sachgebiete enthalten, deren Umfang jeweils dem Unterricht eines Semesters entspricht.

Seite 156, Ziffer 2.1 Satz 4

wird ersatzlos gestrichen.

Seite 162

wird durch das nachfolgende Blatt ersetzt.

Seite 165, Ziffer 2.1 nach Satz 1

wird folgender Satz eingefügt:
Die Prüflinge erhalten drei Aufgaben zur Bearbeitung.

Seite 173, Ziffer 2.1 Anforderungsbereich II Satz 2

ist das Wort „Fosbury-Plop“ durch das Wort „Fosbury-Flop“ zu ersetzen.

Seite 185:

In der Tabelle Mehrkampfwertung Leichtathletik – Schülerinnen 1 werden im Tabellenkopf bei 800 m und 1500 m die Zeitbezeichnungen „sec.“ durch „min.“ ersetzt.

Seite 185, Tabelle 2:

Mehrkampfwertung Leichtathletik – Schülerinnen II wird im 1. Feld das Wort „Punkte“ eingefügt.
Der Inhalt des Feldes Diskuswurf bei 17 Punkten ist zu ersetzen durch 28,70.

Seite 190, Ziffer 3.2.6

wird der Zeilenkopf „Aufgabe 1: Technik/Individualtechnik“ ersetzt durch „Aufgabe 1: Technik/Individualtaktik“.

02.04.2001

MBISchul 2001 Seite 217

V 311

Schulenverzeichnis

Neue Telefonnummer

Das **Christianeum** hat ab April 2001 folgende neue Rufnummern:

Zentrale: 4 28 88 28-0
Fax: 4 28 88 28-31

Neue Leitzahl

Ab 02.04.2001 hat die **Raphael-Schule** folgende Leitzahl: **143/32**.

Herausgegeben von der
Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 311– Layout: V 254 – Vertrieb: V 251-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)